Hygieneplan
der Regenbogenschule



Stand 10.11.2026

Schule: Regenbogenschule
Anschrift: Astrid-Lindgren-Straße 2, 65795 Hattersheim
Schulform: Grundschule mit Vorklasse, Jahrgangsstufen 1 bis 4
Schülerinnen und Schüler: etwa 320, einschließlich Kindern mit Beeinträchtigungen

Dieser Hygieneplan basiert auf dem Rahmen-Hygieneplan für die Schulen in Hessen des Hessischen Kultusministeriums, Stand 13.09.2023, und berücksichtigt die standortspezifischen Gegebenheiten der Regenbogenschule.
Der Hygieneplan ist für alle Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler, Sorgeberechtigten sowie weiteren Personen, die sich in der Schule aufhalten, verbindlich. Er ist mindestens einmal jährlich sowie bei besonderen Anlässen, baulichen Veränderungen, Änderungen der gesetzlichen Vorgaben oder nach besonderen Infektionsereignissen zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

1. Rahmenbedingungen

Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes dienen der Gesunderhaltung der Schülerinnen und Schüler sowie aller an der Schule beschäftigten Personen. Sie sollen insbesondere zur Vermeidung ansteckender Krankheiten im täglichen Zusammenleben beitragen.

Nach § 36 in Verbindung mit § 33 des Infektionsschutzgesetzes ist die Schule verpflichtet, einen eigenen Hygieneplan aufzustellen. In diesem werden die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene für das Schulgebäude und das Schulgelände festgelegt. Das Personal, die Schülerinnen und Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigte sind auf jeweils geeignete Weise über die Hygienemaßnahmen zu unterrichten.
Der Hygieneplan dient insbesondere dazu,

- Infektionsgefahren zu analysieren,
- Risiken zu bewerten,
- geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung festzulegen,
- Verantwortlichkeiten zu bestimmen,
- Überwachungsverfahren festzulegen,
- Schulungen und Unterweisungen zu organisieren,
- die Umsetzung der Maßnahmen zu dokumentieren und
- den Hygieneplan regelmäßig zu überprüfen.

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich der Aktualität zu überprüfen. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen wird im Rahmen der Eigenkontrolle überprüft. Hierzu gehören regelmäßige Begehungen der Schule, mindestens einmal jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse und festgestellten Mängel werden dokumentiert.

Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

2. Angaben zur Schule und zu den Gebäuden

Zur Regenbogenschule gehören folgende Gebäudeteile und Bereiche:

- Altbau, Gebäude A und B:



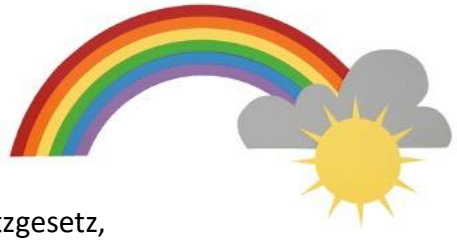
 - Erdgeschoss und erstes Obergeschoss
 - Klassenräume
 - Differenzierungsräume
 - Schulsozialarbeit
 - Verwaltung
 - Lehrerzimmer
 - Erste-Hilfe-Raum
 - Aula
 - Lehrmittelraum
 - Sanitär-, Server- und Lagerräume
- Neubau, Gebäude C:
 - Erdgeschoss und erstes Obergeschoss
 - Klassenräume
 - Räume der Ganztagsbetreuung
 - Mensa
 - kleine Mensa mit Lehrküche
 - Bücherei
 - Kopierraum
 - Fach- und Differenzierungsräume
 - moderne Lüftungs- und Klimaanlage
 - Sanitär-, Technik- und Lagerräume
- Container, Gebäude D:
 - Erdgeschoss
 - Klassen- und Fachräume
 - Lüftungsanlage im Flurbereich
 - Sanitär-, Technik- und Lagerräume
- Turnhalle:
 - Umkleideräume
 - Duschen
 - Toiletten
 - Sport- und Nebenräume

Die Schule verfügt über mehrere Ein- und Ausgänge sowie über ausgewiesene Notausgänge. Die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten und regelmäßig zu überprüfen.
Derzeit sind keine bekannten Mängel wie Schimmel, Feuchtigkeitsschäden, defekte Lüftungsanlagen oder beschädigte Sanitäranlagen bekannt. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Schulleitung, dem Hausmeister oder dem Schulträger zu melden.

3. Zuständigkeiten

3.1 Schulleitung
Für die Umsetzung des Hygiene- und Infektionsschutzes ist die Schulleitung verantwortlich.
Schulleitung: Kerstin Knössl
Zu den Aufgaben der Schulleitung gehören insbesondere:

- die Umsetzung und regelmäßige Überprüfung des Hygieneplans,
- die Information und Unterweisung der Beschäftigten,



- die Organisation der Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- die Veranlassung notwendiger Maßnahmen bei Erkrankungs- und Verdachtsfällen,
- die Meldung meldepflichtiger Erkrankungen an das zuständige Gesundheitsamt,
- die Zusammenarbeit mit dem Schulträger, dem Gesundheitsamt und dem Reinigungsunternehmen,
- die Überprüfung der Reinigungs- und Hygienemaßnahmen,
- die Organisation der Erste-Hilfe-Ausstattung,
- die jährliche Aktualisierung des Hygieneplans.

Aufgaben des Hygienemanagements können durch die Schulleitung an geeignete Personen übertragen werden.

3.2 Schulträger

Schulträger: Main-Taunus-Kreis, Hofheim am Taunus
Der Schulträger ist insbesondere verantwortlich für:

- die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur,
- die Ausstattung mit Flüssigseife und Papierhandtüchern,
- die bauliche Unterhaltung,
- die Wartung der Lüftungs- und Klimaanlagen,
- die Bereitstellung und Finanzierung der Erste-Hilfe-Ausstattung,
- die Beauftragung und Koordination des Reinigungsunternehmens,
- die Beseitigung baulicher oder technischer Mängel,
- die Organisation der Trinkwasseruntersuchungen, soweit diese nicht durch eine Fachfirma erfolgen.

3.3 Hausmeister

Hausmeister: Michael Schimke
Der Hausmeister unterstützt die Schule insbesondere bei:

- der Kontrolle des Gebäudezustands,
- der Meldung und Weiterleitung von Mängeln,
- der Kontrolle der Sanitärbereiche,
- der Kontrolle der Lüftungs- und technischen Anlagen,
- der Organisation notwendiger Reparaturen,
- der Kontrolle der Aufbewahrung von Reinigungsmitteln,
- der Unterstützung bei der Trinkwasserhygiene,
- der Kontrolle der Flucht- und Rettungswege.

3.4 Sicherheits- und Brandschutzbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte: Sandra Meyer
Sie unterstützt die Schulleitung bei den folgenden Aufgaben:

- Unterstützung bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen
- Auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen
- Sie initiiert Ansätze für ein sicheres und gesundheitsförderliches Verhalten.

Sie nimmt an Beratungsgesprächen, Begehungen und sicherheitstechnischen Überprüfungen teil. Sie nimmt Kenntnis von entsprechenden Berichten und allen Unfallmeldungen und bringt sich


beratend ein.

Brandschutzbeauftragte: Sandra Meyer, Sonja Peters
Sie übernehmen folgende Aufgaben:

- Aufgaben im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes (baulich und organisatorisch)
- Aufgaben im Rahmen der Brandbekämpfung (z.B. Einsatz von Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ohne Eigengefährdung)
- Aufgaben im Rahmen der Gebäuderäumung (z.B. Sicherstellung des selbstständigen Verlassens/Flucht der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler)

3.5 Beauftragte für Erste Hilfe
Beauftragte für Erste Hilfe: Ana El Maanaoui
Sie organisiert beziehungsweise koordiniert:

- Information über Angelegenheiten der Ersten Hilfe
- Organisation der Fortbildung zur Ersten Hilfe und Dokumentation der Erste-Hilfe-Ausbildung aller Landesbediensteten der Schule (zusammen mit der Schulleitung)
- Unterstützung bei der Organisation der Ersten Hilfe bei Sonderveranstaltungen (Bundesjugendspiele, Projekttage, Schulfeiern, usw.)
- die regelmäßige Kontrolle der Erste-Hilfe-Kästen sowie Erste-Hilfe-Plakate,
- Bereitstellung von Verbandbüchern/Meldeblöcken und Unterweisung zur notwendigen Dokumentation
- Auswertung der Verbandbucheinträge und Unfallmeldungen auf notwendige Präventionsmaßnahmen
- die Meldung fehlender oder abgelaufener Materialien,
- die Nachbestellung über den zuständigen Träger,
- die Dokumentation der Kontrollen,
- die Einhaltung der hygienischen Anforderungen bei der Ersten Hilfe.

3.6 Zuständigkeit für die Reinigung
Der Schulträger ist für die Beauftragung und Überwachung des Reinigungsunternehmens verantwortlich. Die Reinigung wird durch das beauftragte Reinigungsunternehmen nach dem vereinbarten Reinigungsplan durchgeführt. Gereinigt werden insbesondere:

- Sanitärräume und Toiletten,
- Fußböden in allen Gebäudeteilen und Räumen,
- Tische und sonstige vereinbarte Oberflächen.

Die Reinigung erfolgt nach dem Reinigungsplan des Schulträgers beziehungsweise des beauftragten Reinigungsunternehmens. Ein aktueller Reinigungs- und Desinfektionsplan muss in geeigneter Form in der Schule vorhanden und für die zuständigen Personen zugänglich sein.

3.7 Zuständigkeit für Polstermöbel, Teppiche und textile Materialien
Polstermöbel, Teppiche, Sitzsäcke, Matten, Kuscheltiere und vergleichbare textile Materialien werden nicht durch das reguläre Reinigungspersonal gereinigt, soweit dies nicht ausdrücklich im Reinigungsvertrag vorgesehen ist.
Für die Reinigung und hygienische Pflege sind verantwortlich:

- in Klassen- und Differenzierungsräumen die jeweilige Klassenlehrkraft,



- in Fachräumen die jeweils verantwortliche Lehrkraft,
- in Betreuungsräumen die zuständigen Betreuungskräfte,
- im Lehrerzimmer die hierfür eingeteilten Lehrkräfte.

Textile Materialien sind regelmäßig zu kontrollieren, bei Verschmutzung unverzüglich zu reinigen und bei starker Verschmutzung oder nicht möglicher Reinigung aus dem Gebrauch zu nehmen.

3.8 Organisation der Aufgaben im Lehrerzimmer

Für das Lehrerzimmer werden wöchentlich mehrere Lehrkräfte eingeteilt, in der Regel drei Personen.
Die eingeteilten Lehrkräfte übernehmen insbesondere:

- das Ausräumen der Geschirrspülmaschine,
- die Reinigung der Türdichtungen, Türfalze und Kanten der Geschirrspülmaschine,
- bei Bedarf das Einräumen der Geschirrspülmaschine,
- das Abwischen der Tische und Arbeitsflächen,
- das Reinigen der Küche,
- die Kontrolle der allgemeinen Ordnung und Sauberkeit.

Alle Mitarbeitenden räumen benutztes Geschirr selbstständig in die Geschirrspülmaschine. Ist diese voll, wird das Geschirr selbst gespült oder ordentlich zwischengelagert.
Wird das Lehrerzimmer mit Schülerinnen und Schülern genutzt, ist die jeweils betreuende Lehrkraft dafür verantwortlich, dass der Raum und die Küche sauber hinterlassen werden.

Geschirrspülmaschine: Einmal monatlich wird durch die dafür eingeteilte Person ein Maschinenpflegelauf nach Herstellerangaben bei der Geschirrspülmaschine durchgeführt. Das Sieb wird dabei beziehungsweise mindestens monatlich kontrolliert und gereinigt.

Kühlschrank: Die dafür eingeteilte Lehrkraft kontrolliert den Kühlschrank wöchentlich, spätestens freitags, auf abgelaufene, verdorbene, offene oder nicht gekennzeichnete Lebensmittel. Diese werden entsorgt. Sichtbare Verschmutzungen werden unverzüglich, mindestens jedoch wöchentlich, feucht entfernt. Vor längeren Ferien wird der Kühlschrank kontrolliert und von nicht haltbaren, verdorbenen, abgelaufenen oder nicht zuordenbaren Lebensmitteln geleert. Der Kühlschrank wird gereinigt und getrocknet. Vor längeren Ferien (Weihnachtsferien und Sommerferien) wird der Kühlschrank abgeschaltet. Die Tür sollte anschließend offen oder angelehnt bleiben, damit sich kein Schimmel oder unangenehmer Geruch bildet. Nach dem Wiedereinschalten muss ausreichend Zeit zum Herunterkühlen eingeplant werden.

Verantwortliche Lehrkräfte für die Organisation der Einteilung im Schuljahr 2026/2027 sowie eingeteilt für Kühlschrankpflege und Reinigung Geschirrspülmaschine:
Jasmin Dreiling, Lara Braun-Walden

4. Raumhygiene und Reinigung

4.1 Allgemeine Grundsätze

Die folgenden Regelungen gelten für alle Räume und Bereiche der Schule.
Alle Räume sind so zu nutzen und zu hinterlassen, dass eine hygienische Reinigung möglich ist.

Materialien und Möbel dürfen die Reinigung der Böden und Oberflächen nicht unnötig erschweren.
In Klassen- und Fachräumen sollen nach Möglichkeit vorhanden sein:

- ein Waschbecken mit fließendem Wasser,
- Flüssigseife,
- Papierhandtücher,
- Abfallbehälter für Papier, Restmüll und Verpackungsmüll,
- geeignete Haken.

Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumluftschadstoffen (z. B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Bei größeren Mängeln sollte eine Besichtigung durch den Schulträger bzw. das Gesundheitsamt eingeleitet werden.

4.2 Reinigung durch das Reinigungspersonal

Das Reinigungspersonal reinigt nach dem Reinigungsplan des Schulträgers beziehungsweise des Reinigungsunternehmens insbesondere:

- Toiletten und Sanitärräume,
- Böden in allen Räumen,
- Flure und Verkehrsflächen,
- Tische und vereinbarte Oberflächen,
- regelmäßig zu reinigende Kontaktflächen nach dem festgelegten Reinigungsplan.

Bei der Reinigung ist darauf zu achten, dass keine Pfützen auf den Böden zurückbleiben, da diese eine Rutschgefahr darstellen.

Reinigungsmittel sind verschlossen und für Schülerinnen und Schüler unzugänglich aufzubewahren.
Die vorgesehenen Aufbewahrungsorte befinden sich in:

- Altbau Erdgeschoss, Raum 009,
- Altbau Obergeschoss, Raum 107,
- Container, Raum 151,
- Neubau Obergeschoss, Raum 130,
- Neubau Erdgeschoss, Raum 042.

Reinigungsmittel dürfen nicht in Getränkebehälter oder andere dafür ungeeignete Behältnisse umgefüllt werden.

Wiederverwendbare Reinigungstücher, Moppbezüge und vergleichbare Reinigungsutensilien sind regelmäßig aufzubereiten. Eine thermische, desinfizierende Aufbereitung in Waschmaschinen ist zu bevorzugen.

4.3 Reinigung durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte

Die jeweils verantwortlichen Lehrkräfte beziehungsweise Betreuungskräfte achten auf die Sauberkeit und hygienische Nutzbarkeit der von ihnen betreuten Räume.
Sie übernehmen insbesondere:

- die Kontrolle von Polstermöbeln und Teppichen,



- die Pflege von Matten und Sitzsäcken,
- die Reinigung oder Entfernung verschmutzter Kuscheltiere,
- die Reinigung von selbst genutzten Materialien,
- die Meldung von Schäden und hygienischen Auffälligkeiten,
- die tägliche Kontrolle, ob Lebensmittelreste oder Abfälle vorhanden sind.

Eine Desinfektion ist nicht grundsätzlich erforderlich. Sie wird nur durchgeführt, wenn dies aus hygienischen Gründen notwendig ist, beispielsweise nach einer Kontamination mit Blut, Erbrochenem, Urin oder Stuhl oder nach einer entsprechenden Anordnung des Gesundheitsamtes.

4.4 Reinigung durch Schülerinnen und Schüler

Eine grobe Ordnung und Reinigung von Tischen, Regalflächen und Böden zum Unterrichtsende kann durch Schülerinnen und Schüler erfolgen, soweit die Tätigkeiten altersangemessen und sicher durchgeführt werden können.
Nicht durch Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden:

- die Reinigung von Toiletten,
- die Reinigung von Erbrochenem, Blut, Urin oder Stuhl,
- der Umgang mit Desinfektionsmitteln,
- die Reinigung von Bereichen mit besonderer Infektionsgefahr,
- die Reinigung mit Gefahrstoffen.

5. Küchen- und Lebensmittelhygiene

5.1 Mensa und Caterer

Die Schule verfügt über eine Mensa im Neubau, Raum 042.
Das Mittagessen wird durch den Caterer geliefert und nicht in der Schule zubereitet.

Caterer:
Geschmackschatz
ACTIVcatering für Kinder GmbH
Robert-Bosch-Straße 29 a
55129 Mainz-Hechtsheim

Für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen und hygienischen Vorgaben bei der Zubereitung, dem Transport und der Ausgabe der Speisen ist grundsätzlich der Caterer verantwortlich.
Die Schulleitung lässt sich die Einhaltung des Hygieneplans des Caterers beziehungsweise die erforderlichen Nachweise regelmäßig bestätigen und meldet Auffälligkeiten an den Betreiber.
Bei der Ausgabe der Speisen ist insbesondere darauf zu achten, dass:

- Speisen möglichst nicht mit bloßen Händen berührt werden,
- geeignete Ausgabegeräte verwendet werden,
- Arbeitsflächen sauber gehalten werden,
- verschüttete Lebensmittel unverzüglich entfernt werden,
- Schülerinnen und Schüler vor dem Essen die Hände waschen,
- Lebensmittel nicht unnötig zwischen Personen weitergegeben werden,
- Allergien und besondere Ernährungsanforderungen berücksichtigt werden.

5.2 Kleine Mensa und Lehrküche

Die kleine Mensa mit Lehrküche befindet sich im Neubau, Raum 041.
Sie wird unter anderem für folgende Angebote genutzt:

- Back-AG,
- Plätzchenbacken,
- schulische Veranstaltungen,
- Unterrichtsangebote mit Lebensmitteln.

Für die Nutzung ist die jeweils verantwortliche Lehrkraft zuständig.
Vor und nach der Nutzung sind:

- die Hände gründlich zu waschen,
- Arbeitsflächen zu reinigen,
- benutzte Geräte sachgerecht zu reinigen,
- Lebensmittelreste zu entfernen,
- Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen,
- die Küche sauber und ordentlich zu hinterlassen.

Bei der Verarbeitung von Lebensmitteln sind die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene einzuhalten. Lebensmittel dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Herkunft, Lagerung und Haltbarkeit nachvollziehbar sind.
Backofen und Mikrowelle werden von der jeweils nutzenden Person nach jeder Nutzung auf sichtbare Verschmutzungen kontrolliert und bei Bedarf gereinigt. Verschüttete oder eingebrannte Lebensmittelreste werden unverzüglich entfernt.

5.3 Küche im Lehrerzimmer

Die Küche im Lehrerzimmer, Raum 006 im Altbau, wird von Lehrkräften und gelegentlich gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern genutzt.
Für die Küche gelten – zusätzlich zu den unter 5.2 beschriebenen Nutzungshinweisen - insbesondere folgende Regeln:

- Lebensmittel werden hygienisch und geschlossen aufbewahrt.
- Kühlpflichtige Lebensmittel werden entsprechend gelagert.
- Abfälle sowie abgelaufene oder verdorbene Lebensmittel werden unverzüglich entsorgt.
- Arbeitsflächen werden nach der Nutzung gereinigt.
- Benutztes Geschirr wird sofort in die Geschirrspülmaschine eingeräumt oder gespült.
- Backofen und Mikrowelle werden von der jeweils nutzenden Person nach jeder Nutzung auf sichtbare Verschmutzungen kontrolliert und bei Bedarf gereinigt. Verschüttete oder eingebrannte Lebensmittelreste werden unverzüglich entfernt.
- Verschüttete Lebensmittel werden sofort entfernt.
- Der Kühlschrank wird regelmäßig kontrolliert und gereinigt.
- Die eingeteilten Lehrkräfte kontrollieren die Küche täglich.

5.4 Mitgebrachtes Frühstück

In den Klassenräumen wird vormittags mitgebrachtes Frühstück gegessen.
Dabei ist darauf zu achten, dass:

- die Hände vor dem Essen gewaschen werden,
- Lebensmittel nicht gemeinsam aus derselben Verpackung gegessen werden,
- Trinkgefäße und Besteck nicht gemeinsam benutzt werden,
- Lebensmittel nicht mit ungewaschenen Händen verteilt werden,



- Reste und Verpackungen anschließend entsorgt werden,
- Lebensmittelallergien und Unverträglichkeiten berücksichtigt werden.

6. Trinkwasserhygiene und Wasserspender

Die Schule verfügt über zwei Trinkwasserspender:

- einen Trinkwasserspender im Erdgeschoss des Altbaus,
- einen Trinkwasserspender im Erdgeschoss des Neubaus.

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss entsprechend der Trinkwasserverordnung und den §§ 37 bis 39 Infektionsschutzgesetz so beschaffen sein, dass keine Gesundheitsgefährdung durch Krankheitserreger entsteht.

6.1 Reinigung der Wasserspender

Für die wöchentliche Reinigung der Wasserspender ist folgende Lehrkraft benannt:
Jasmin Dreiling, Schuljahr 2026/2027
Die Reinigung erfolgt nach den Vorgaben des Herstellers beziehungsweise der zuständigen Fachfirma und wird dokumentiert.
Zusätzlich werden die Wasserspender durch die zuständige Fachfirma regelmäßig gewartet.
Bei der Reinigung und Nutzung ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt.
- Auffälligkeiten wie Geruch, Verunreinigungen oder technische Störungen werden sofort gemeldet.
- Die Ausgabestellen werden nicht mit Händen oder Trinkgefäßen berührt.
- Trinkgefäße werden nicht gemeinsam benutzt.
- Die Vorgaben der Fachfirma werden eingehalten.
- Bei technischen oder hygienischen Problemen wird der Wasserspender bis zur Klärung außer Betrieb genommen.

6.2 Trinkwasserleitungen

Einen wichtigen Teilaspekt der Trinkwasserhygiene stellt die Legionellenprophylaxe dar. So gilt es sicherzustellen, dass am Ausgang des Trinkwassererwärmers Temperaturen von 60°C erreicht werden, um einen starken Anstieg der Legionellen-Konzentration im Trinkwasser zu verhindern. Zudem muss das Trinkwasser in den Einrichtungen, sofern diese durch eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung mit Warmwasser versorgt werden, einmal jährlich durch eine zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstelle auf den Parameter Legionella spec. untersucht werden.
Nach längeren Nutzungsunterbrechungen, beispielsweise in den Schulferien, sind die Trinkwasserleitungen nach den Vorgaben des Schulträgers und des Gesundheitsamtes ausreichend zu spülen.
Für die Umsetzung ist der Hausmeister beziehungsweise der Schulträger zuständig.
Falls eine zentrale Trinkwassererwärmungsanlage vorhanden ist, sind die gesetzlichen Vorgaben zur Legionellenprophylaxe und zu regelmäßigen Trinkwasseruntersuchungen einzuhalten.

7. Lufthygiene

7.1 Allgemeine Regelungen

In Räumen ohne raumlufttechnische Anlage ist regelmäßig zu lüften. Ziel ist der Austausch



verbrauchter Raumluft und die Verringerung infektiöser Partikel.
Sofern keine besondere technische Anlage vorhanden ist, gilt:

- möglichst etwa alle 20 Minuten lüften,
- mindestens einmal innerhalb von 45 Minuten lüften,
- nach Möglichkeit quer- oder stoßlüften,
- die Fenster für etwa drei bis fünf Minuten vollständig öffnen,
- CO_2-Ampeln oder Raumluftmessgeräte als Orientierung nutzen.

Beim Lüften ist auf die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu achten. Fenster dürfen nur so geöffnet werden, dass keine Unfallgefahr entsteht.

7.2 Altbau

Im Altbau befinden sich überwiegend Räume mit herkömmlichen Fenstern. Die Räume werden regelmäßig durch Stoß- oder Querlüften gelüftet.
In einzelnen Räumen bestehen technische Besonderheiten:

- In einem Raum befindet sich eine Klimaanlage mit Abluftanlage.
- In einem weiteren Raum befindet sich eine normale Klimaanlage.
- Die übrigen Räume verfügen überwiegend über Fensterlüftung.

Die vorhandenen Klimaanlagen dürfen nur entsprechend den Herstellerangaben betrieben und gewartet werden. Eine Klimaanlage ersetzt nicht automatisch den hygienisch erforderlichen Luftaustausch.

7.3 Container

Im Flurbereich des Containers befindet sich eine Lüftungsanlage. Die fünf Räume verfügen über normale Fenster ohne eigene Lüftungsanlage.
Die Räume werden regelmäßig über die Fenster gelüftet. Die Lüftungsanlage im Flur wird entsprechend den technischen Vorgaben betrieben und gewartet.

7.4 Neubau

Der Neubau verfügt über eine moderne Lüftungs- und Klimaanlage mit permanenter Frischluftzufuhr. Die Anlage ist nach den Vorgaben des Herstellers zu betreiben und regelmäßig zu warten.
In den Räumen des Neubaus muss grundsätzlich nur zusätzlich gelüftet werden, wenn:

- die Lüftungsanlage nicht eingeschaltet oder nicht funktionsfähig ist,
- die Raumluftqualität dies erfordert,
- die CO_2-Ampel eine unzureichende Luftqualität anzeigt,
- besondere Situationen dies notwendig machen.

7.5 Sommerregelung

Bei Außentemperaturen ab 26 °C gilt im Altbau und Container folgende Regelung:

- In den kühlen Morgenstunden und, soweit möglich, nachts im Obergeschoss des Altbaus wird gelüftet.
- Während des Tages bleiben die Fenster geschlossen.
- Die Räume werden verschattet.
- Es wird tagsüber nur gelüftet, solange die Außenluft kühler als die Raumluft ist.



Bei Außentemperaturen von über 26 °C gilt im Neubau folgende Regelung:

- Ab einer Raum- beziehungsweise Außentemperatur von 26 °C dürfen die Fenster im Neubau grundsätzlich nicht geöffnet werden, da dadurch die Klima- und Lüftungsanlage beeinträchtigt wird.
- Die Lüftungs- und Klimaanlage darf grundsätzlich nicht durch entgegenstehendes Fensterlüften in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- Die Räume werden verschattet.

Der Lüftungsdienst achtet auf die Einhaltung dieser Regelungen.

8. Persönliche Hygienemaßnahmen

8.1 Händehygiene

Die Hände sind regelmäßig und gründlich mit Flüssigseife und Wasser zu waschen, insbesondere:

- nach der Toilettenbenutzung,
- vor dem Essen,
- nach dem Essen,
- nach dem Aufenthalt im Freien,
- nach dem Husten, Niesen oder Naseputzen,
- nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten,
- nach der Versorgung verletzter Personen,
- nach dem Umgang mit Abfällen,
- vor und nach der Verarbeitung von Lebensmitteln,
- nach der Benutzung gemeinsam genutzter Gegenstände, soweit erforderlich.

Die Hände werden mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife gewaschen und anschließend mit Einmalhandtüchern getrocknet.

Eine Händedesinfektion ist insbesondere erforderlich:

- bei der Ersten Hilfe, wenn Händewaschen nicht unmittelbar möglich ist,
- nach Kontakt mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten,
- bei besonderen Infektionslagen nach Anweisung des Gesundheitsamtes,
- vor und nach bestimmten Tätigkeiten im medizinischen oder pflegerischen Bereich.

Kinder sollen im Umgang mit Händedesinfektionsmitteln angeleitet und beaufsichtigt werden. Die Mittel sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren, sofern keine unmittelbare Beaufsichtigung erfolgt.

8.2 Husten- und Niesetikette

Beim Husten und Niesen gilt:

- in die Armbeuge oder in ein Taschentuch husten oder niesen,
- benutzte Taschentücher sofort entsorgen,
- anschließend die Hände waschen,
- Abstand zu anderen Personen halten, soweit möglich.

8.3 Umgang mit Krankheitssymptomen

Personen mit deutlichen Krankheitssymptomen, insbesondere Fieber, Schüttelfrost, starkem



Husten, Erbrechen oder Durchfall, sollen der Schule fernbleiben.
Bei Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern:

- wird das Sekretariat informiert,
- werden die Sorgeberechtigten kontaktiert,
- wird das Kind bis zur Abholung angemessen betreut,
- wird auf ausreichende Lüftung und gegebenenfalls Abstand geachtet,
- werden verschmutzte Flächen nach den Vorgaben gereinigt.

Das freiwillige Tragen einer Atemschutzmaske kann bei Erkältungssymptomen wie Husten oder Schnupfen sinnvoll sein, sofern dies der betroffenen Person möglich und zumutbar ist.

8.4 Körperkontakt

Bei erhöhtem Infektionsgeschehen soll nicht notwendiger Körperkontakt wie Händeschütteln, Umarmungen oder enges Zusammenstehen vermieden werden.
Notwendige pädagogische, pflegerische oder medizinische Unterstützung bleibt selbstverständlich möglich.

8.5 Gemeinsame Gegenstände

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen soll möglichst hygienisch organisiert werden.
Bei gemeinsam genutzten Gegenständen, beispielsweise:

- Tablets,
- Tastaturen,
- Kopfhörern,
- Sportgeräten,
- Werkzeugen,
- Musikinstrumenten,
- Arbeitsmaterialien,

ist auf regelmäßige Reinigung und Händehygiene zu achten.
Wenn Gegenstände unmittelbar nacheinander von verschiedenen Personen genutzt werden, sollen sie nach Möglichkeit gereinigt werden. Die Hände sind vor und nach der Nutzung zu waschen, wenn eine Reinigung des Gegenstands nicht möglich ist.

9. Sanitär-, Wasch- und Duschbereiche

In den Sanitärbereichen stehen Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung.
Die Toiletten müssen:

- hygienisch nutzbar sein,
- regelmäßig gereinigt werden,
- über leicht zu reinigende Oberflächen verfügen,
- von innen abschließbar sein,
- ausreichend mit Toilettenpapier ausgestattet sein,
- mit Toilettenbürsten und Papierhaltern ausgestattet sein.

In den Damen- und Mädchentoiletten sollen geeignete Hygienebeutel und verschließbare Abfallbehälter vorhanden sein.

Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

Die Sanitärbereiche werden entsprechend dem Reinigungsplan des Reinigungspersonals gereinigt. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen und der zuständigen Person zu melden. Entlüftungsanlagen in den Sanitärbereichen werden regelmäßig überprüft und gewartet. Feuchtigkeitsschäden oder Schimmelbefall an Wänden, Decken, Böden, Duschwänden oder Fugen sind unverzüglich zu melden und fachgerecht beseitigen zu lassen.

10. Umgang mit Wickelbereichen und Kindern mit Unterstützungsbedarf

Wickelmöglichkeiten befinden sich in den Behindertentoiletten:

- im Altbau,
- im Neubau.

Die Nutzung erfolgt nur durch eingewiesene und zuständige Personen.

Bei pflegerischen Tätigkeiten sind insbesondere einzuhalten:

- gründliche Händehygiene vor und nach der Tätigkeit,
- Verwendung geeigneter Einmalhandschuhe,
- hygienische Entsorgung von Windeln und Einmalmaterialien,
- Reinigung und gegebenenfalls Desinfektion der Wickelfläche,
- sachgerechte Lagerung von Pflege- und Reinigungsmitteln,
- Schutz der Privatsphäre des Kindes,
- Dokumentation besonderer Vorkommnisse.

Bei einer Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin oder Erbrochenem ist der Bereich nach den geltenden Vorgaben zu reinigen und zu desinfizieren.

11. Hohe Infektionslage

Bei hohem Infektionsgeschehen können zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden. Diese richten sich nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes, des Hessischen Kultusministeriums und gegebenenfalls des Robert Koch-Instituts.
Mögliche Maßnahmen sind:

- verstärkte Beachtung der Lufthygiene,
- häufigeres Lüften, soweit technisch und witterungsbedingt möglich,
- Vermeidung nicht notwendiger körperlicher Nähe,
- freiwilliges Tragen einer Atemschutzmaske,
- verstärkte Reinigung häufig berührter Oberflächen,
- zeitweise Trennung von Gruppen,
- Vermeidung unnötiger Durchmischung,
- Nutzung digitaler Besprechungsformen, soweit zulässig,
- Anpassung von Veranstaltungen und Versammlungen,
- besondere Maßnahmen bei erkrankten oder gefährdeten Personen.

Verbindliche Maßnahmen werden durch die zuständigen Behörden oder die Schulleitung bekannt gegeben.

12. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst



12.1 Erste-Hilfe-Raum
Der Erste-Hilfe-Raum befindet sich im Altbau, Raum 005.

12.2 Erste-Hilfe-Kästen
Erste-Hilfe-Kästen befinden sich an folgenden Orten:

- Altbau Foyer: kleiner Erste-Hilfe-Kasten,
- Altbau Erste-Hilfe-Raum, Raum 005: großer Erste-Hilfe-Kasten,
- Altbau Obergeschoss, Flur: kleiner Erste-Hilfe-Kasten,
- Container, Flur: kleiner Erste-Hilfe-Kasten,
- Container, Werkraum, Raum 056: großer Erste-Hilfe-Kasten,
- Turnhalle, Raum 123: großer Erste-Hilfe-Kasten,
- Neubau, Raum 030 bei der Betreuungsleitung: großer Erste-Hilfe-Kasten,
- Neubau kleine Mensa, Raum 041: kleiner Erste-Hilfe-Kasten,
- Neubau Obergeschoss, Flur: kleiner Erste-Hilfe-Kasten.

12.3 Hygienemaßnahmen bei der Ersten Hilfe
Bei der Ersten Hilfe sind insbesondere zu beachten:

- Händewaschen oder Händedesinfektion vor und nach der Versorgung,
- Verwendung von Einmalhandschuhen,
- Vermeidung des direkten Kontakts mit Blut und anderen Körperflüssigkeiten,
- sachgerechte Entsorgung kontaminierter Materialien,
- Reinigung und gegebenenfalls Desinfektion kontaminierter Flächen,
- unverzügliche Nachbestellung verbrauchter Materialien.

Für Erste-Hilfe-Maßnahmen mit engem Kontakt sollen geeignete persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, insbesondere Einmalhandschuhe und Beatmungshilfen mit Ventil. Ein Augenschutz ist bei zu erwartender Spritzgefahr und entsprechend der Gefährdungsbeurteilung zu verwenden.

Die Schutzmittel werden nach Gebrauch ersetzt oder entsprechend den Herstellerangaben gereinigt und aufbereitet.
Die Erste-Hilfe-Kästen werden halbjährlich sowie nach jeder Verwendung und bei Bedarf kontrolliert und aufgefüllt. Die Überprüfung wird dokumentiert. Die Dokumentationen werden im Sekretariat in einem gesonderten Ordner aufbewahrt.
Unfälle im Schulalltag werden im Erste-Hilfe-Meldeblock dokumentiert.

13. Erkrankungs- und Verdachtsfälle

13.1 Krankmeldungen
Sorgeberechtigte melden erkrankte Kinder im Sekretariat:

- über die Homepage,
- telefonisch,
- persönlich.

Das Sekretariat informiert die zuständigen Lehrkräfte über das schulinterne Zettelsystem beziehungsweise über den jeweils festgelegten Botendienst.
Erkrankungen werden außerdem gegebenenfalls der Betreuungseinrichtung gesondert gemeldet.



13.2 Vorgehen bei Erkrankungen in der Schule

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler während des Schultages erkrankt:

- wird das Kind möglichst getrennt von der Gruppe betreut,
- werden die Sorgeberechtigten informiert,
- wird die Abholung organisiert,
- werden ggf. notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen durchgeführt,
- wird auf ausreichende Lüftung geachtet,
- werden kontaminierte Oberflächen nach den Vorgaben gereinigt.

13.3 Meldepflichtige Erkrankungen

In Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Das Infektionsschutzgesetz schreibt daher zum Schutz aller Beteiligten vor, dass eine Person die Schule nicht besuchen darf, wenn sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass eine Person die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich weitere Personen anstecken. § 34 IfSG sieht deshalb vor, dass die Ausscheider bestimmter Krankheitserreger nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in die Schule gehen dürfen. Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss eine Person bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

Die genaueren Angaben zu den einzelnen Erkrankungen finden sich im IfSG selbst oder näher erläutert durch das Robert Koch-Institut (RKI).

Im Infektionsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit ist die betroffene Person, bei Minderjährigen sind deren Eltern dazu verpflichtet, die Schule über die Erkrankung zu informieren. Es ist dann sicherzustellen, dass der vorgeschriebene Meldeweg an das Gesundheitsamt eingehalten wird und die zur Eindämmung des Geschehens notwendigen Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden. Die Schulleitung beziehungsweise das Sekretariat veranlasst die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt in Hofheim am Taunus beziehungsweise an die zuständige Behörde.

Es ist sicherzustellen, dass Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes bei entsprechenden Veranlassungen (zum Beispiel bei Läusebefall) in den Informationsfluss eingebunden werden. Gesundheitsdaten sind hierbei nach den Vorschriften des Datenschutzrechts besonders sensibel zu behandeln. Gegenüber Eltern ist die jeweilige Erkrankung zu nennen, der Name der erkrankten Person hingegen nicht.

Ein Tätigkeits- oder Aufenthaltsverbot endet, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist. Das Robert Koch-Institut publiziert „Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“.

Bei unklaren Sachlagen wird die Hinzuziehung des Gesundheitsamtes empfohlen.

Auf die besonderen Vorgaben zum Masernschutz in § 20 Abs. 8 und 9 IfSG wird verwiesen, ebenso auf die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO).

14. Unterweisung und Belehrung

Alle Lehrkräfte und Beschäftigten, die regelmäßig an der Schule tätig sind und Kontakt zu

Schülerinnen und Schülern haben, werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und anschließend mindestens alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz belehrt.
Die Belehrungen werden protokolliert und sind für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.
Die Schule führt außerdem regelmäßig durch:

- eine Sicherheitsunterweisung für alle Beschäftigten,
- eine Brandschutzunterweisung für alle Beschäftigten,
- eine Belehrung über das Verhalten im Notfall,
- eine Unterweisung zum Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, soweit erforderlich,
- eine Einweisung in die Erste-Hilfe-Ausstattung,
- eine Information über die Regelungen dieses Hygieneplans.

Die Sicherheits- und Brandschutzunterweisungen finden mindestens einmal jährlich statt und werden durch Unterschriftenlisten dokumentiert.
Die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz wird mindestens alle zwei Jahre durchgeführt. Neue Beschäftigte werden vor beziehungsweise zu Beginn ihrer Tätigkeit belehrt.

Schülerinnen und Schüler werden altersangemessen über folgende Themen informiert:

- Händehygiene,
- Husten- und Niesetikette,
- Toilettennutzung,
- Verhalten bei Krankheit,
- Umgang mit gemeinsam genutzten Materialien,
- Lebensmittelhygiene,
- Verhalten bei Unfällen und Verletzungen.

Sorgeberechtigte werden über wichtige Mitwirkungspflichten, Besuchsverbote und das Verhalten bei Erkrankungen informiert.

15. Dokumentation

Es gelten folgende Dokumentationspflichten:

Was?	Wann?	Wer?
Information der Eltern (Elternbrief) über ihre Mitwirkungspflichten, Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen, siehe dazu Merkblatt des zuständigen Gesundheitsamtes zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen	bei jeder Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern (bei Schulanmeldung)	Schulleitung oder Beauftragte oder Beauftragter der Schulleitung
Meldung einer meldepflichtigen Infektion nach § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz an das zuständige Gesundheitsamt	unverzüglich, Meldung von krankheits- und personenbezogenen Angaben	Schulleiterin oder Schulleiter (ggf. Stellvertretung) bzw. Beauftragte der Schulleitung: Sekretariat

Information der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz	Bei jeder Neuaufnahme von Beschäftigten sowie alle zwei Jahre	Schulleitung bei Neuaufnahme von Beschäftigten; ansonsten Beauftragte oder Beauftragter der Schulleitung: Sekretariat
Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung (alle schwangeren an der Schule Beschäftigten und Schülerinnen) zu Infektionsgefahren in Schulen	sofort bei Kenntnisnahme von der Schwangerschaft/ Mutterschutzmeldung	Schulleiterin oder Schulleiter (ggf. Stellvertretung)
Verbandbuch	bei Verletzungen im Schulalltag am Unfalltag	verantwortliche Lehrkraft
Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials (Verbandkasten)	Mindestens halbjährlich sowie nach Bedarf	verantwortliche Ersthelferin oder Ersthelfer bzw. Beauftragte für Erste Hilfe (von der Schulleitung benannt)
Prüfung und ggf. Aktualisierung des Hygieneplans	Jährlich sowie anlassbezogen	Schulleiterin oder Schulleiter (ggf. Stellvertretung)
Sicherheits- und Brandschutzunterweisung für alle Beschäftigten der Schule	Jährlich	Sicherheitsbeauftragte bzw. Brandschutzbeauftragte
Begehung und Kontrolle der Schule sowie anschließende Meldung und Beseitigung der festgestellten Mängel	Jährlich	Schulleitung, Sicherheitsbeauftragte, Hausmeister und ggf. Schulträger sowie weitere Personen (MAS, etc.)
Reinigung und Wartung von Trinkwasserspender sowie ggf. **Trinkwasseruntersuchung**	Reinigung wöchentlich Wartung nach Herstellerangaben	Beauftragte Lehrkraft; Hausmeister
Wartung und Überprüfung der Lüftungsanlage- und Klimaanlagen	Nach Herstellerangaben	Hausmeister
Reinigungs- und Desinfektionspläne	Nach Angaben des Schulträgers	Schulträger

Die Dokumentationen werden im Sekretariat, bei der Schulleitung oder an den jeweils festgelegten Ablageorten aufbewahrt.
Personenbezogene Daten und insbesondere Gesundheitsdaten werden vertraulich behandelt und nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet.

16. Beratungs- und Unterstützungsangebote

Ansprechpartner für Fragen des Infektionsschutzes und der Hygiene ist das zuständige Gesundheitsamt in Hofheim am Taunus.
Weitere Unterstützung kann insbesondere erfolgen durch:

- den Schulträger Main-Taunus-Kreis,
- das zuständige Reinigungsunternehmen,



- die zuständigen Fachfirmen für Lüftungs-, Klima- und Trinkwasseranlagen,
- den Medical Airport Service,
- die zuständigen Unfallversicherungsträger,
- das Hessische Kultusministerium,
- das Robert Koch-Institut.

Bei besonderen hygienischen oder gesundheitlichen Fragestellungen ist frühzeitig fachkundige Beratung einzuholen.

17. Reinigungs- und Hygieneplan

Bereich beziehungsweise Gegenstand	Häufigkeit	Durchführung	Verantwortlich
Hände waschen	regelmäßig, insbesondere nach Toilettenbenutzung, vor dem Essen und nach Verschmutzung	mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Flüssigseife waschen, mit Papierhandtuch trocknen	Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Beschäftigte
Händedesinfektion	bei Bedarf, insbesondere bei Erster Hilfe oder Kontamination	3-5ml eines geeignetes Händedesinfektionsmittels auf der Haut verreiben	Lehrkräfte und Beschäftigte
Klassenräume lüften	möglichst alle 20 Minuten, mindestens alle 45 Minuten, sofern keine ausreichende technische Lüftung vorhanden ist (Ausnahme im Sommer: ab 26 Grad Fenster geschlossen halten und nur in den kühlen Morgenstunden und/oder nachts lüften)	drei bis fünf Minuten Stoß- oder Querlüften (jahreszeitabhängig)	Lehrkräfte beziehungsweise Lüftungsdienst
Lüften im Neubau	nach Bedarf, abhängig von Lüftungsanlage und Raumluftqualität	Lüftungsanlage nach den Vorgaben betreiben; Fenster ab 26 Grad grundsätzlich geschlossen halten	Lehrkräfte, Hausmeister, Schulträger
Abfälle in Klassenräumen	täglich und bei Bedarf	in Abfallbeuteln sammeln und entsorgen	Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler nach Anweisung
Tische und Arbeitsflächen	nach dem Reinigungsplan, bei Verschmutzung sofort	feucht abwischen	Reinigungspersonal; bei Sondernutzung verantwortliche Lehrkraft
Polstermöbel und Sitzsäcke	regelmäßig und bei Verschmutzung, mindestens monatlich	kontrollieren, absaugen beziehungsweise nach Herstellerangaben reinigen	verantwortliche Lehrkraft oder Betreuungskraft
Teppiche und Matten	regelmäßig und bei Verschmutzung, mindestens monatlich	absaugen, reinigen oder bei starker Verschmutzung aus dem Gebrauch nehmen	verantwortliche Lehrkraft oder Betreuungskraft
Kuscheltiere und textile Materialien	regelmäßig und bei Verschmutzung, mindestens vierteljährlich	waschen oder nach Herstellerangaben reinigen	verantwortliche Lehrkraft
Türklinken, Handläufe und Lichtschalter	nach dem Reinigungsplan und bei Verschmutzung	feucht abwischen	Reinigungspersonal

Fenstergriffe und Möbelgriffe	Nach dem Reinigungsplan und bei Verschmutzung	feucht abwischen	Reinigungspersonal
Fußböden und Flure	nach dem Reinigungsplan und bei Verschmutzung	feucht reinigen	Reinigungspersonal
Toiletten und Sanitärräume	Täglich bzw. nach Reinigungsplan, bei Verschmutzung sofort	feucht reinigen und nach Plan gegebenenfalls desinfizieren	Reinigungspersonal
Duschen und Umkleiden	Täglich bzw. nach Reinigungsplan und bei Verschmutzung sofort	feucht reinigen	Reinigungspersonal
Wickelbereiche	nach jeder Nutzung und bei Verschmutzung	reinigen und gegebenenfalls desinfizieren	zuständige Beschäftigte
Turnhalle	Nach dem Reinigungsplan und bei Verschmutzung	feucht wischen	Reinigungspersonal
Fenster	mindestens jährlich sowie nach Bedarf	feucht wischen	Fachfirma
Erste-Hilfe-Material	Halbjährlich sowie nach Bedarf	Inhalt kontrollieren, Verbrauch ersetzen	Beauftragte für Erste Hilfe bzw. Verantwortliche Lehrkraft
Kontaminierte Flächen	sofort	Einmalhandschuhe tragen, grob mit Einmaltuch reinigen, anschließend geeignete Wischdesinfektion durchführen, gesonderte Entsorgung der Tücher und Handschuhe im Müllsack	geschulte Beschäftigte oder Reinigungspersonal
IPads	wöchentlich	Display mit Mikrofasertuch reinigen	Klassenlehrkraft bzw. dafür eingeteilte Schülerinnen und Schüler der Klasse, in der die IPads sind
Reinigungsgeräte und Reinigungstücher	1x wöchentlich, Tausch gegen frische Reinigungstücher/ -wischbezüge nach Bedarf, mindestens täglich	reinigen, in der Waschmaschine waschen, wechseln und nach Möglichkeit thermisch aufbereiten	Reinigungspersonal
Wasserspender	wöchentlich und bei Bedarf	nach Herstellerangaben reinigen und dokumentieren	Jasmin Dreiling; Wartung durch Fachfirma
Trinkwasserspender, technische Wartung	nach Wartungsplan	Wartung durch zuständige Fachfirma	Schulträger beziehungsweise Fachfirma
Lehrerzimmer und Küche	täglich beziehungsweise bei Bedarf	Geschirrspülmaschine bedienen bzw. Ein- und ausräumen, Oberflächen und Küche reinigen	eingeteilte Lehrkräfte (laut Plan)
Lehrküche und kleine Mensa	nach jeder Nutzung	Arbeitsflächen und Geräte reinigen, Lebensmittelreste entfernen	verantwortliche Lehrkraft
Backofen und Mikrowelle	nach jeder Nutzung	kontrollieren und bei Verschmutzung reinigen	nutzende Person
Geschirrspülmaschine	täglich beziehungsweise bei Bedarf	ein- und ausräumen; Türdichtungen, Falze und Kanten reinigen	Jasmin Dreiling

Sieb der Geschirrspülmaschine	mindestens monatlich und bei Bedarf	kontrollieren und reinigen	Jasmin Dreiling
Maschinenpflegelauf	monatlich beziehungsweise nach Herstellerangaben	Maschinenreiniger nach Herstellerangaben verwenden	Jasmin Dreiling
Kühlschrank	wöchentlich, spätestens freitags	Lebensmittel kontrollieren, Ungeeignetes entsorgen, sichtbare Verschmutzungen entfernen	Lara Braun-Walden
Kühlschrank vor Ferien	vor Ferien	Lebensmittel prüfen, Kühlschrank reinigen und bei längeren Ferien außer Betrieb nehmen	Lara Braun-Walden
Lüftungs- und Klimaanlagen	nach Hersteller- und Wartungsplan	fachgerecht warten und Funktionsfähigkeit kontrollieren	Schulträger beziehungsweise Fachfirma
Reinigungsmittel	dauerhaft	verschlossen und für Schülerinnen und Schüler unzugänglich aufbewahren	Hausmeister, Schulträger, Reinigungspersonal

18. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Schulleitung: Kerstin Knössl
Schulträger: Main-Taunus-Kreis, Hofheim am Taunus
Hausmeister: Michael Schimke
Beauftragte für die Wasserspender: Jasmin Dreiling
Organisation Lehrerzimmer: Jasmin Dreiling und Lara Braun-Walden
Sicherheitsbeauftragte: Sandra Meyer
Brandschutzbeauftragte: Sandra Meyer und Sonja Peters
Beauftragte für Erste Hilfe: Ana El Maanaoui
Caterer: Geschmackschatz
ACTIVcatering für Kinder GmbH
Robert-Bosch-Straße 29 a
55129 Mainz-Hechtsheim
Gesundheitsamt: Gesundheitsamt Hofheim am Taunus

Inkrafttreten

Dieser Hygieneplan tritt am 10.11.2026 in Kraft. Er wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Anlassbezogene Überprüfungen erfolgen insbesondere bei Änderungen der gesetzlichen Vorgaben, baulichen oder organisatorischen Veränderungen, besonderen Infektionsereignissen oder nach Feststellung erheblicher Mängel.

Die jeweils aktuelle Fassung wird allen Beschäftigten zugänglich gemacht. Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Sorgeberechtigten werden in geeigneter Form über die für sie relevanten Hygienemaßnahmen informiert.

Hattersheim, den 10.11.2026
Kerstin Knössl
Schulleiterin